

Einwohnergemeinde Leissigen

Wasserversorgungs- reglement

mit Gebührenreglement

01. Januar 2007

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Zuständigkeiten
Artikel 3	Geltungsbereich des Reglements
Artikel 4	Schutzzonen
Artikel 5	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 6	Erschliessung
Artikel 7	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 8	Wasserabgabe
Artikel 9	a Menge und Qualität b Betriebsdruck
Artikel 10	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 11	Verwendung des Wassers
Artikel 12	Bewilligungspflicht
Artikel 13	Haftung
Artikel 14	Handänderung
Artikel 15	Ende des Wasserbezuges

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 16	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 17	Öffentliche Anlagen
Artikel 18	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 19	Planung und Erstellung
Artikel 20	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 21	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 22	Schutz der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 23	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

3. Wasserzähler

Artikel 24	Einbau, Kostentragung
Artikel 25	Standort
Artikel 26	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 27	Kostentragung
Artikel 28	Mängel
Artikel 29	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 30	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 31	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 32	Technische Bestimmungen

III. Finanzielles

Artikel 33	Finanzierung der Anlagen
Artikel 34	Einmalige Gebühren
Artikel 35	<i>a</i> Anschlussgebühr
Artikel 36	<i>b</i> Löschgebühr
Artikel 37	<i>c</i> Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 37	Jährliche Gebühren
	<i>a</i> Grundgebühr
	<i>b</i> Verbrauchsgebühr
	<i>c</i> Wassertarif und Gebührenverordnung
Artikel 38	Rechnungsstellung
Artikel 39	Fälligkeiten
	<i>a</i> Anschlussgebühr
	<i>b</i> Einmalige Löschgebühr
	<i>c</i> Jährliche Gebühren
	<i>d</i> Zahlungsfristen
Artikel 40	Einforderung der Gebühren
Artikel 41	Gebührenpflichtige Personen
Artikel 42	Grundpfandrecht

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43	Widerhandlungen
Artikel 44	Rechtspflege
Artikel 45	Übergangsbestimmung
Artikel 46	Inkrafttreten/Anpassung

Wassertarif

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Einmalige Löschgebühr

II. Jährliche Gebühren

Artikel 3	Grundgebühr
	Verbrauchsgebühr
Artikel 4	Pauschalgebühr
Artikel 5	Ungemessene Wasserbezüge
Artikel 6	Mehrwertsteuer

III. Schlussbestimmungen

Artikel 7	Zuständigkeiten
Artikel 8	Inkrafttreten

Formulare

Installationsanzeige / Fertigstellungsmeldung

Ermittlung des umbauten Raumes (uR) nach gemittelten Aussenmassen (Mustervorlage)

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgabe

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Artikel 2

Zuständigkeiten

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Wasserversorgung der Baukommission und Umweltkommission.

² Die Baukommission ist insbesondere zuständig für

- a die Genehmigung des Wasseranschlusses;
- b die Zuweisung der Anschlussstelle mit zugehörigem Absperrschieber;
- c die Baukontrolle und Vermessung des Wasseranschlusses;

³ Die Umweltkommission ist insbesondere zuständig für

- d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs des privaten Wasseranschlusses;
- e den Erlass von Verfügungen, insbesondere Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands;
- f die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen, wie Belastungswerte (BW), umbauter Raum (uR) und Wasserbezug;
- g den Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, deren Kataster und die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP);
- h die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird;

⁴ Im vorliegenden Reglement sind die zuständigen Organe mit dem Überbegriff „Wasserversorgung“ bezeichnet.

Artikel 3

Geltungsbereich des Reglements

¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 4

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 5

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 6

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 7

Pflicht zum Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Artikel 8

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleiben die im Reglement aufgeführten Einschränkungen, z.B. bei Trockenheit oder Störungen.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

b Betriebsdruck

Artikel 9

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme höher gelegener Gebäude und Hochhäuser, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann. Die Abgrenzung richtet sich insbesondere nach der Höhenlage der Wasserspiegel in den beiden Reservoirs Meielisalp und Leissigen, auf ca. 865 bzw. 634 mü.M., wobei ausreichende Reserve für Druckabfall im Netz und für den notwendigen Restdruck im Gebäude mit zu berücksichtigen sind;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Einschränkung der
Wasserabgabe

Artikel 10

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Verwendung
des Wassers

Artikel 11

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Bewilligungspflicht

Artikel 12

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrößerung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Haftung	Artikel 13 Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.
Handänderung	Artikel 14 Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.
Ende des Wasserbezuges	Artikel 15 ¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch den/die WasserbezügerIn, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. ³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen. ⁴ Der Zeitpunkt für die Abtrennung ist der Wasserversorgung schriftlich bekannt zu geben.

II. Wasserverteilung

Anlagen zur Wasserverteilung	A. Grundsätze Artikel 16 Der Wasserverteilung dienen a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen, b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.
Öffentliche Anlagen	Artikel 17 ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum. ² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen. ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 18

¹ Die privaten Hausanschlussleitungen verbinden die Gebäude mit den öffentlichen Leitungen. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die private Hausanschlussleitung schliesst Anbohrschelle/T-Stück und den Absperrschieber mit ein.

³ Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

⁴ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 19

Planung und Erstellung ¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige GrundeigentümerInnen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 20

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 21

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Wasserversorgung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 22

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 23

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

⁵ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit frei zugänglich sein.

⁶ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

3. Wasserzähler

Artikel 24

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Standort	Artikel 25 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein. ³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
Revision, Störungen	Artikel 26 ¹ Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler nach Massgabe des Herstellers periodisch auf ihre Kosten revidieren. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. ² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten. ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.
C. Private Anlagen	
1. Grundsätze	
Kostentragung	Artikel 27 ¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen. ² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.
Mängel	Artikel 28 Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	Artikel 29 Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.
Installationsbewilligung	Artikel 30 ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 31

- Bewilligung ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.
- Durchleitungsrechte ² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Artikel 32

- Technische Bestimmungen ¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen.
- ² Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.
- ³ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Artikel 33

- Finanzierung der Anlagen ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit
- a einmaligen und jährlichen Gebühren
 - b Beiträgen oder Darlehen Dritter.
- ³ Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von Kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Artikel 34

- Einmalige Gebühren
- a Anschlussgebühr ¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.
- ³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Artikel 35

b Löschgebühr

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

Artikel 36

c Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 37

Jährliche Gebühren

Wasserversorgung mit einem Anschlussgrad über 75 %

a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten BW erhoben.

b Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten der laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Wassertarif und Gebührenverordnung

³ Die Gemeindeversammlung beschliesst die *einmaligen Gebühren* und den Rahmen der *jährlichen Gebühren* im Wassertarif.

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren in der Gebührenverordnung zum Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 38

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 39

Fälligkeiten
a Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlich umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige
Löschgebühr

² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren werden gemäss Wassertarif fällig.

d Zahlungsfristen

⁴ Die Zahlungsfristen und Modalitäten richten sich nach dem allgemeinen Gebührenreglement der Gemeinde Leissigen.

Artikel 40

Einforderung der
Gebühren

Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die *Wasserversorgung*. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der *Gemeinderat* zuständig.

Artikel 41

Gebührenpflichtige
Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 42

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Artikel 43

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Artikel 44

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmungen

Artikel 45

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Artikel 46

¹ Das Wasserversorgungsreglement vom 19. Oktober 2006 ist per 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen. Für den genauen Wortlaut ist der während 30 Tagen vor dieser Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegte Reglementstext massgebend.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird das Wasserversorgungsreglement vom 27. Mai 2002.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Die Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 2006 nahm dieses Wasserversorgungsreglement an.

Einwohnergemeinde Leissigen

Der Präsident



Daniel Steffen

Die Gemeindeschreiberin

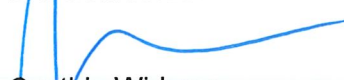


Cynthia Widmer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement während 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 36 und Nr. 37 vom 07. und 14. September 2006 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin



Cynthia Widmer

Anhänge

- Anhang I Gesetzliche Grundlagen
- Anhang II Muster Installationsanzeige / Fertigstellungsmeldung
- Anhang III Muster Ermittlung des umbauten Raumes (uR) nach gemittelten Aussenmassen

Anhang I

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Anhang II

Gemeinde Leissigen

Wasser/Abwasser

☐ **Installationsanzeige** (zutr. ankreuzen) ☐ **Fertigstellungsmeldung**

Bei Erweiterung bereits bestehender Installationen (Umbau) ist je ein separates Formular für die bestehenden und die gesamthaften Installationen auszufüllen (ist-/neu-Zustand)

Exemplar Zustand ☐ ☐ (zutr. ankreuzen)
ist neu

Strasse, Adresse _____ Nr.: _____ Parzelle: _____

Grundeigentümer/in: _____

BW = Belastungswert

		BW - Belastungswert								
	Apparate/Armaturen	Anzahl pro Stockwerk						Summe	BW pro	Total
	Normalinstallationen:	UG	EG	1.	2.	3.	DG		Anschluss	BW
1.	Handwaschbecken/Lavabo								1	
2.	WC/Pissoir								1	
3.	Bidet (Fussbecken)								1	
4.	Spülbecken (Küche)								2	
5.	Ausgussbecken (Spültrog)								2	
6.	Geschirrspüler								2	
7.	Dusche								3	
8.	Badewanne								4	
9.	Waschautomat bis 6 kg								4	
10.	Garageventil	je max. 2 Ventile 5 od. 7 BW							5 / 2	
11.	Gartenventil/Aussenhahn	1. Ventil 5 BW, 2. Ventil 2 BW							5 / 2	
12.	Vieh-Selbsttränke	Anzahl Tränkeplätze							0.2	
13.	<u>Spezialinstallationen:</u>	Beschrieb:						X		
14.	Bassin (Schwimmbad)								5	
15.	Laufender Brunnen	Ableitung in Kanalisation Ja / Nein							1	
16.	Kleinstall (Landwirtschaft)	wenig od. nicht genutzt							pau	X
17.										
	Spezialinstallationen: 1 BW entspricht 6 l/min.									

* nur abziehen, wenn nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen

Total Belastungswerte Wasserversorgung	
abzüglich BW Zeile 11. und 12 (ev. 15*)	
Total Belastungswerte Abwasser	

18. Umbauter Raum (uR) nach gemittelten Aussenmassen:

Die Ermittlung des umbauten Raumes erfolgt mit gemittelten Aussenmassen gemäss beiliegender Mustervorlage.

Ein Berechnungsblatt ist dieser Installationsanzeige beizulegen.

Umbauter Raum

m3 uR

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

i.A. der Bauherrschaft:

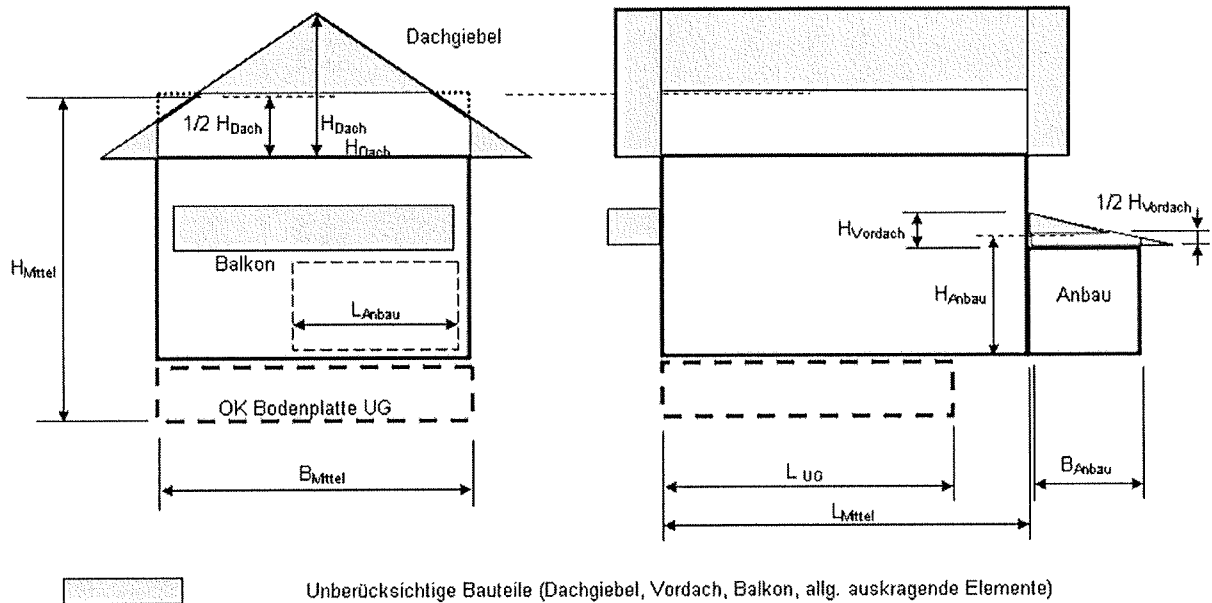
Ort und Datum:

(Architekt, Installateur, Sanitäring.)

Anhang III

Gemeinde Leissigen, Wasserversorgung

Ermittlung des umbauten Raumes (uR) nach gemittelten Aussenmassen



GEBÜHRENTARIF

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 33 ff des Wasserversorgungsreglements vom 19. Oktober 2006 folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

Artikel 1

¹Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gem. SVGW und nach dem umbauten Raum (m³ uR) berechnet.

Sie beträgt pro BW

a	für die ersten	50 BW	Fr.	170.00
	für die weiteren	100 BW	Fr.	85.00
	für jeden weiteren	BW	Fr.	25.00

und pro m³ uR

b	für die ersten	1'000 m ³ uR	Fr.	4.00
	für die weiteren	2'000 m ³ uR	Fr.	1.00
	für jeden weiteren	m ³ uR	Fr.	0.50

²Es werden in jedem Fall mindestens 100 m³ umbauter Raum berechnet.

³Die Gebührenansätze in Artikel 1a und b basieren auf dem Berner Baukostenindex von 129.8 Punkten (Stand 01. April 2006). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Einmalige
Löschgebühr

Artikel 2

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

¹Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.

Grundgebühr

Sie beträgt pro BW

	Für die ersten	50 BW	Fr.	5.00 bis 10.00
	Für die weiteren	100 BW	Fr.	2.50 bis 5.00
	Für jeden weiteren	BW	Fr.	1.25 bis 2.50

Verbrauchsgebühr

²Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³

	Bis zu einem Jahresbezug von 2000 m ³	Fr.	1.00 bis 2.00
	Für jeden weiteren m ³	Fr.	0.50 bis 1.00

Artikel 4

Pauschalgebühr Für freistehende Kleingebäude wie Weidgebäude, Fahrnisbauten usw., wo infolge geringer Benützungszeit (max. 25%) nur unbedeutende Wassermengen bis max. 25 m³ pro Jahr bezogen werden, erfolgt die Verrechnung mit einer Jahrespauschale (ohne Wasserzähler). Die Gemeinde entscheidet von Fall zu Fall, ob die Kriterien zum Pauschalbezug erfüllt sind. Ändern sich die Verhältnisse (z.B. durch Erweiterung, Zunahme der Benützungszeit), kann der Einbau eines Wasserzählers und die Verrechnung nach tatsächlichem Wasserbezug durch die Wasserversorgung verfügt werden (mit Grund- und Verbrauchsgebühr).

	Rahmen
Die Pauschalgebühr beträgt pro Objekt und Jahr	Fr. 60.00 bis 200.00

Artikel 5

Ungemessene Wasserbezüge Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Pauschalgebühr wie folgt erhoben:

Pro Objekt:	Rahmen
Für Einfamilienhäuser	Fr. 150.00 bis 300.00
Für Mehrfamilienhäuser	Fr. 300.00 bis 600.00

Der Ansatz für Mehrfamilienhäuser gilt sinngemäss auch für vorübergehende Wasserbezüge bei Ausführung von Tiefbauarbeiten, wie Strassenbau, allg. Unterhalts- und Reinigungsarbeiten usw., wobei die Anzahl verrechneter Pauschalen auf die Bezugsdauer und den tatsächlichen Wasserbedarf abgestimmt wird.

Artikel 6

Mehrwertsteuer Die Gebühren unterliegen dem Mehrwertsteuergesetz. Allfällige Mehrwertsteuern werden zusätzlich aufgerechnet.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 7

Zuständigkeiten ¹Für die Tarife gemäss Art. 1 und 2 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Tarife der Gemeinderat zuständig.

²Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Ansätze für die Gebühren gemäss Art. 3, 4 und 5 innerhalb der festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem Rechnungsbudget des laufenden Jahres.

Artikel 8

Inkrafttreten ¹Der Gebührentarif zum Wasserversorgungsreglement vom 19. Oktober 2006 ist per 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen. Für den genauen

Wortlaut ist der während 30 Tagen vor dieser Gemeinderversammlung öffentlich aufgelegte Reglementstext massgebend.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird der Wassertarif vom 27. Mai 2002 sowie die Verrechnung des Wasserbezugs mit Pauschalgebühren für Wohn- und Gewerbegebäude.

Die Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 2006 nahm diesen Gebührentarif an.

Einwohnergemeinde Leissigen

Der Präsident



Daniel Steffen

Die Gemeindeschreiberin



Cynthia Widmer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement während 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 36 und Nr. 37 vom 07. und 14. September 2006 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin



Cynthia Widmer

GEBÜHRENVERORDNUNG

Gestützt auf Art. 7, Absatz 2, des Wassertarifs der Gemeinde Leissigen vom 19. Oktober 2006 sowie gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung.

Anschlussgebühren, Art. 1, Abs 1: (Baukostenindex 142.9 Punkte Stand 1. Oktober 2008)

Sie beträgt pro BW

Für die ersten	50 BW	Fr.	170.00
Für die weiteren	100 BW	Fr.	85.00
Für jeden weiteren	BW	Fr.	25.00

Und pro m³ uR

Für die ersten	1'000 m ³ uR	Fr.	4.00
Für die weiteren	1'000 m ³ uR	Fr.	1.00
Für jeden weiteren	1'000 m ³ uR	Fr.	0.50

Grundgebühr, Art. 3, Absatz 1:

Für die ersten	50 BW	Fr.	5.00 pro BW
Für die weiteren	100 BW	Fr.	2.50 pro BW
Für jeden weiteren	BW	Fr.	1.25 pro BW

Verbrauchsgebühr, Art. 3, Absatz 2:

Bis zu einem Jahresbezug von 2000 m ³	Fr.	1.00 pro m ³
Für jeden weiteren m ³	Fr.	0.50 pro m ³

Pauschalgebühr, Art. 4:

Fr. 60.00 pro Objekt

Ungemessene Wasserbezüge, Art. 5:

Einfamilienhäuser	Fr.	150.00 pro Objekt
Mehrfamilienhäuser	Fr.	300.00 pro Objekt

Inkrafttreten Diese Änderung der Gebührenverordnung tritt auf den 1. Juni 2009 in Kraft. Die Gebührenverordnung vom 23. Oktober 2006 wird damit aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Leissigen an seiner Sitzung vom 30. März 2009 beschlossen.

Gemeinderat Leissigen

Der Präsident



Daniel Steffen

Die Gemeindeschreiberin

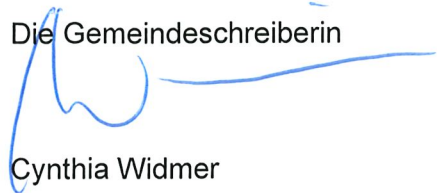


Cynthia Widmer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin gab den Beschluss betreffend der Inkraftsetzung der vorliegenden Gebührenverordnung im Anzeiger Amt Interlaken Nr. 15 vom 9. April 2009 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin



Cynthia Widmer